

29. 1. Können Reklamarten, welche die Größe der Formulare zu Postpaketadressen wesentlich überschreiten, Drucksachen oder Karten im posttechnischen Sinne sein?

2. Dürfen solche Reklamarten von Anstalten gewerbmäßig befördert werden, wenn die Post es abgelehnt hat, sie als Drucksachen in Form offener Karten zu befördern?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Anstalt, die gelegentlich Drucksachen gegen Entgelt befördert, als eine Anstalt zur gewerbmäßigen Beförderung von Drucksachen anzusehen?

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom

28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347)

20. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 715)

(PostG.) §§ 1. 1a. § 50 Nr. 6.

Postordnung vom 20. März 1900 (R.G.Bl. S. 53) §§ 7. 8.

Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 715) Art. 3.

II. Straffenat. Ur. v. 18. Oktober 1910 g. B. u. Gen. II 492/10.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Von der Firma St. in B. wurden bei vier Postämtern in B. etwa 75000 Stück gedruckter Reklamarten, ohne Umschlag und

versehen mit der Aufschrift bestimmter Empfänger sowie mit Postfreimarken über 3 \mathcal{P} , zur Beförderung eingeliefert. Die Karten, die eine Abbildung des neu zu eröffnenden Geschäftshauses der Firma und die Angabe des Eröffnungstags enthielten, hatten etwa die dreifache Größe gewöhnlicher Postkarten. Wegen dieser den Vorschriften der Postordnung für Drucksachen in Form offener Karten nicht entsprechenden Größe der Reklamekarten lehnten zwei der Postämter die Beförderung ab, während die beiden anderen die Sendungen nicht beanstandeten. Als Beauftragter des Angeklagten Kaufmann St. übertrug darauf der Angeklagte H. die Beförderung der von der Post zurückgewiesenen Sendungen der Paketfahrtgesellschaft St. & Co., deren Direktoren die Angeklagten W. und R. waren. Diese ließen die Sendungen durch den Angeklagten B., einen als Geschäftsführer bezeichneten Angestellten der Gesellschaft, zum Satze von $1\frac{1}{2}$ \mathcal{P} für das Stück befördern. Alles dies ergeben die Feststellungen des Vorderrichters.

Den Angeklagten B., W. und R. ist zur Last gelegt, gemeinschaftlich eine Anstalt zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von Drucksachen, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, betrieben zu haben. Den Angeklagten St. und H. ist Beihilfe zu diesem Vergehen gegen Art. 3 des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 zur Last gelegt.

Die gegen das freisprechende Urteil eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft kann keinen Erfolg haben, wenngleich der Begründung des Urteils nur zum Teil beizutreten ist.

Der äußere Tatbestand des Vergehens gegen Art. 3 ist erfüllt, wenn sich die Reklamekarten im Sinne des Gesetzes als Drucksachen, Karten oder unverschlossene Briefe darstellten, und wenn in ihrer Beförderung durch die Paketfahrtgesellschaft der Betrieb einer Anstalt der in Art. 3 bezeichneten Art zu finden war.

Die Reklamekarten waren Drucksachen im posttechnischen Sinne und somit im Sinne von Art. 3.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 290. 293.

Nach § 50 Nr. 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (PostG.) hat das von dem Reichszankler zu erlassende Reglement — die Postordnung — die Gebühren

für Sendungen von Druckfachen zu enthalten. Den Begriff der Druckfachen bestimmt das Postgesetz nicht. Es überläßt somit der Postordnung, zu bestimmen, welche Gegenstände von der Post nach den besonderen Gebührensätzen für Druckfachen zu befördern, und welche Beförderungsgegenstände eben deshalb Druckfachen im posttechnischen Sinne sind. Nach § 8 I der Postordnung vom 20. März 1900 sind demgemäß Druckfachen im posttechnischen Sinne alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich (u. a.) oder ein ähnliches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Alles, was nicht zu dieser Beförderung geeignet ist, scheidet hiernach aus dem Begriffe der Druckfachen aus. Für die durch Buchdruck, Stich oder ein ähnliches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die das Gewicht von einem Kilogramm übersteigen, sieht die Postordnung die besonderen Gebührensätze für Druckfachen nicht vor (§ 8 XII). Diese Gegenstände sind deshalb posttechnisch für den Inlandverkehr nicht Druckfachen.

Die Reklamefarten waren durch Buchdruck oder ein anderes Verfahren der in § 8 I bezeichneten Art vervielfältigt. Auch ihrem Gewichte nach waren sie zur Beförderung als Druckfachen fähig. Endlich eigneten sie sich zur Beförderung mit der Briefpost. Als Druckfachen hätten sie befördert werden können:

- a) unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt oder in einem offenen Umschlag oder zusammengefaltet (§ 8 V),
- b) in Rollenform (§ 8 VI).

Nur die Beförderung in der Form offener Karten war unzulässig, wenn die Reklamefarten die Größe der Formulare zu Postpaketadressen wesentlich überschritten (§ 8 VII). Ein wesentliches Überschreiten dieses Maßes ist von zweien der Postämter angenommen worden.

Die Strafkammer führt aus, daß die von der Postbehörde anheimgegebene Versendung der Karten in einem Umschlage zweckwidrig gewesen wäre. Das gleiche wird von den anderen in § 8 V und VI aufgeführten Versendungsformen gelten. Dies ändert aber nichts daran, daß die Reklamefarten die in § 8 I bestimmten Merkmale der Druckfachen aufwiesen. Sie waren aber auch Karten im Sinne des Art. 3. Daß ihre Größe von derjenigen einer Postkarte wesentlich abwich, ist nicht von Bedeutung (§ 7 III der Postordnung).

Unverschlossene Briefe, Karten und Drucksachen fallen unter die Vorschrift in Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899. Dem Postzwange sind sie aber — von gewissen Zeitungen abgesehen — nicht unterworfen. Dieser bezieht sich nach §§ 1. 1a PostG.'s nur auf verschlossene Briefe und auf Zeitungen politischen Inhalts.

Anstalten zur Beförderung von Gegenständen, die dem Postzwang unterliegen, sind mit Rücksicht auf ihren strafbaren Zweck ohne weiteres unzulässig. Das Verbot des Art. 3 bezieht sich aber nur auf Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände bestimmter Art. Die Vorschrift erweitert die Rechte der Post, indem sie den Wettbewerb einschränkt, sie erweitert aber nicht den Postzwang.

Die Reklamarten dürfen daher auf jede beliebige Weise befördert werden, außer durch einen nach Art. 3 verbotenen Betrieb. Deshalb kommt es auf alle die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht an, welche dartun sollen, daß die Reklamarten dem Postzwange nicht unterliegen. Ersichtlich ist der Standpunkt der Strafkammer der, daß Drucksachen in Kartenform, die den Vorschriften des § 8 VII der Postordnung entsprächen, dem Postzwang unterworfen seien, die die zugelassene Größe überschreitenden Reklamarten aber nicht. Nur so ist die Betrachtung des Vorderrichters zu verstehen, die Post dürfe den Verkehr nicht erschweren, indem sie dem Publikum eine bestimmte Beförderungsform vorschreibe, und die Angeklagten hätten, da die Beförderung in der gewollten Weise von der Post verweigert sei, annehmen können, daß die Post darauf verzichte und mit der Beförderung auf andere Weise einverstanden sei. Mangels eines Rechtes der Post auf die Vornahme der Beförderung konnte indes die Zurückweisung der Sendungen weder einen Verzicht noch die Erklärung eines Einverständnisses mit einer Beförderung auf andere Weise enthalten. Einen gegen Art. 3 verstoßenden Beförderungsbetrieb zu gestatten, war die Post gar nicht in der Lage.

Daß die Reklamarten nicht Drucksachen seien und überhaupt nicht zu den in Art. 3 bezeichneten Gegenständen gehörten, spricht der Vorderrichter nicht klar aus. Sollte dieser Gedanke dem Urteile zugrunde liegen, und die Zurückweisung der Sendungen als Erklärung der Post aufgefaßt worden sein, daß die Reklamarten wegen

ihrer Größe keine Drucksachen im Sinne der Postordnung seien, daß deshalb die Beförderung nicht beansprucht, auf sie „verzichtet“ werde, so würde damit, wie dargelegt, der Begriff der Drucksache verkannt sein.

Auf den rechtsirrtümlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils beruht aber die Freisprechung der Angeklagten nicht.

Die Beförderung der Kellamekarten durch die Paketfahrtgesellschaft St. & Co., die nach den Feststellungen des Urteils sich die Beförderung von Sendungen zur Aufgabe gemacht hat und als eine Beförderungsanstalt anzusehen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 43 S. 25, 30, verstieß nur dann gegen das Gesetz, wenn sie sich als Betrieb einer Anstalt zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten oder Drucksachen der in Art. 3 bezeichneten Art darstellte. In diesem Falle würde die Annahme der Angeklagten, daß die Versendung der Kellamekarten wegen der Ablehnung ihrer Beförderung durch die Post nicht gegen Art. 3 verstoße, ein unbeachtlicher Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes sein. Denn die in Art. 3 aufgestellten Erfordernisse, insbesondere die der Drucksache, des unverschlossenen Briefes und der Karte, sind strafrechtliche Begriffe, Tatbestandsmerkmale des Vergehens. Zwar geschah die Beförderung der Kellamekarten nach dem festgestellten Sachverhalt im Gewerbebetriebe der Paketfahrtgesellschaft. Der nachgewiesene einzelne Fall einer Beförderung ließ die Beförderungsanstalt aber nicht ohne weiteres als eine Anstalt zur gewerbsmäßigen Beförderung der in Art. 3 bezeichneten Gegenstände erscheinen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 294.

Zur Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von Drucksachen wird eine Anstalt betrieben, wenn eine oder mehrere dieser Tätigkeiten ihren Zweck oder einen ihrer Zwecke, sei es auch nur einen Nebenzweck, bilden. Einem solchen Zwecke dient die Anstalt, wenn derjenige, der sie tatsächlich leitet, ihr durch die Art des Betriebs diesen Zweck gibt, sei es auch gegen die Satzungen der Anstalt und gegen den ihm erteilten Auftrag. In der einmaligen Übernahme der Beförderung von Drucksachen konnte eine Willenskundgebung der den Betrieb leitenden — d. i. die Anstalt betreibenden — Personen liegen, fortan gelegentlich ähnliche Aufträge für die Gesellschaft zu übernehmen, und dieser den Nebenzweck gelegentlicher Beförderung

von Drucksachen, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen seien, zu geben. Auch eine solche gelegentliche Beförderung würde eine gewerbmäßige sein. Im vorliegenden Falle hat aber die Strafkammer festgestellt, die Gesellschaft habe es sich zur Aufgabe gemacht, ausschließlich solche Sendungen zu befördern, die nicht dem Postzwang unterliegen. Damit hat festgestellt werden sollen, daß die Gesellschaft es sich zur Aufgabe gemacht habe, mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehene Drucksachen, welche die Strafkammer irrtümlich für postzwangspflichtig erachtet, nicht zu befördern. Weiter wird festgestellt, daß es sich um ein einzelnes gelegentliches Vorkommnis handele, bei dem jeder Wille einer Wiederholung gefehlt habe. . . . Diese Feststellungen rechtfertigen die Entscheidung, daß ein nach dem angeführten Art. 3 strafbarer Anstaltsbetrieb nicht vorliege.

Die Revision war daher, entgegen dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, zu verwerfen.